



Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften (SAPhW)

Académie Suisse des Sciences pharmaceutiques (ASSPh)

Accademia Svizzera delle Scienze farmaceutiche (ASSF)

Swiss Academy of Pharmaceutical Sciences (SAPhS)

S t a t u t e n

Präambel

Die pharmazeutischen Wissenschaften beschäftigen sich mit dem Heilmittel und sind in diesem Bereich die Schnittstelle der Naturwissenschaften und medizinischen Wissenschaften. Sie stellen eine eigene wissenschaftliche Richtung dar.

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf die beiden Geschlechter.

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

«Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften» (im Folgenden «SAPhW» genannt) ist ein im Jahr 2014 auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern. Der Name in den anderen Landessprachen sowie im Englischen lautet:

«Académie Suisse des Sciences Pharmaceutiques» (ASSPh)

«Accademia Svizzera delle Scienze Farmaceutiche» (ASSF)

«Swiss Academy of Pharmaceutical Sciences» (SAPhS).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Die SAPhW hat gemeinnützigen Charakter, ist politisch und kommerziell unabhängig und neutral. Sie dient wissenschaftlichen und gesundheitsfördernden Zwecken.

Art. 3

Aufgaben und Ziele

Die SAPhW vertritt die wissenschaftlichen Interessen der schweizerischen Pharmazie und unterstützt insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs. In Erfüllung des unter Art. 2 genannten Zwecks obliegen ihr vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Unterstützung der pharmazeutischen Forschung unter Wahrung der Prinzipien der wissenschaftlichen Ethik;
- b) Zusammenfassung und Unterstützung der Bestrebungen aller nationalen und regionalen Gesellschaften, die sich mit den pharmazeutischen Wissenschaften befassen. Förderung und Unterstützung der Einbindung pharmazeutischer Kompetenz in die anderen Wissenschaften;
- c) Pflege nationaler und internationaler wissenschaftlicher Kontakte sowie Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften;
- d) Förderung der Umsetzung des pharmazeutischen Wissens in die pharmazeutische Praxis und Unterstützung der Definition und Einführung neuer Tätigkeitsfelder in der Pharmazie. Koordination der Definition der Anforderungsprofile für die pharmazeutischen Tätigkeitsbereiche;
- e) Förderung der pharmazeutischen Ausbildung, der Nachdiplomausbildung und Koordination der Fortbildung. Sie erreicht diese Ziele insbesondere durch Verbindung von Lehre und Forschung auf hohem wissenschaftlichem Niveau;
- f) Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen. Unterstützung, Herausgabe und Austausch von wissenschaftlichen Veröffentlichungen; Teilnahme an der Erarbeitung einer schweizerischen Wissenschaftspolitik und Vertretung der Interessen sämtlicher pharmazeutischer

Disziplinen in der schweizerischen Hochschulpolitik; Stellungnahme und Beratung von Behörden bei Gesetzes-, Verordnungs- und anderen Erlassentwürfen;

- g) Vertretung der pharmazeutischen Wissenschaften in der Öffentlichkeit;
- h) Verwaltung und Verteilung von der SAPHW anvertrauten Geldern, Fonds oder Stiftungen;
- i) Auszeichnung von Personen, die sich um die pharmazeutischen Wissenschaften verdient gemacht haben.

III. Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

Art. 4

Kategorien und Aufnahme

Die SAPHW kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Kollektivmitglieder;
- b) Fördermitglieder;
- c) Korrespondierende Mitglieder;
- d) Fellows und Ehrenmitglieder.

Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Senatsvorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5

Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder der SAPHW können werden:

- a) Fachgesellschaften, Vereine oder Institutionen des öffentlichen Rechts, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen der Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften widmen;
- b) Dachverbände schweizerischer Gesellschaften, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen der Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften widmen;
- c) Akademische Institutionen im Bereich pharmazeutischer Forschung und Ausbildung.
- d) Firmen im Bereich pharmazeutischer Forschung.

Jedes Kollektivmitglied ist in der Generalversammlung mit einem stimm- und wahlberechtigten Delegierten oder seinem Stellvertreter vertreten.

Die Kollektivmitglieder erhalten die Publikationen der SAPHW kostenlos. Sie leisten mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 6

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Mitglieder der aufgelösten Schweizerischen Gesellschaft der Pharmazeutischen Wissenschaften (SGPhW) werden in die SAPHW als Fördermitglieder aufgenommen.

Als Fördermitglieder der SAPHW können Pharmazeuten, Apotheker, Studierende der Pharmazie, die das Bachelordiplom erworben haben, und Wissenschaftler anderer Fachrichtungen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die auf dem Gebiet pharmazeutisch relevanter Wissenschaften arbeiten, aufgenommen werden. Juristische Personen, die im Bereich der pharmazeutischen Forschung tätig sind, können Fördermitglieder werden.

Die Fördermitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Sie erhalten die Publikationen der SAPHW kostenlos.

Sie leisten mindestens die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Art. 7

Korrespondierende Mitglieder Korrespondierende Mitglieder sind Personen, die sich um die pharmazeutischen Wissenschaften verdient gemacht haben. Korrespondierende Mitglieder werden vom Senatsvorstand berufen. Sie haben mit beratender Stimme Zugang zur Generalversammlung, dies ohne Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei und erhalten die Publikationen der SAPHW kostenlos.

Art. 8

Fellows und Ehrenmitglieder Fellows sind Personen, die sich auf dem Gebiet der pharmazeutischen Wissenschaften herausragende Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich für die SAPHW, ihre Ziele und Aufgaben in besonderer Weise eingesetzt haben.

Nominiert werden die Fellows und Ehrenmitglieder durch den Senatsvorstand, ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Sie sind beitragsfrei. Fellows, die noch nicht Mitglied der SAPHW sind, werden automatisch und ohne Antrag aufgenommen.

Fellows und Ehrenmitglieder der SAPHW haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Sie erhalten die Publikationen der SAPHW kostenlos.

Art. 9

Mitgliederbeiträge und weitere Finanzressourcen Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Senatsvorstands von der Generalversammlung festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung auf Antrag des Senatsvorstands zusätzliche Sonderbeiträge beschliessen.

Zur Entlastung der Mitglieder kann der Senatsvorstand weitere Finanzressourcen (z.B. Sponsoren) nutzen, sofern die wissenschaftliche, politische und kommerzielle Neutralität und Unabhängigkeit dadurch nicht verletzt wird. Dies gilt insbesondere für allfällige Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie an die SAPHW. Diese sind ausschliesslich zweckgebunden mit dem Ziel, Anlässe und Projekte der SAPHW (z.B. Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Auszeichnungen von wissenschaftlichen Beiträgen) zu unterstützen, dies unter vertraglich festgelegter Wahrung des Transparenzprinzipes.

Art. 10

Die Mitgliedschaft endet durch:

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Den Tod des Mitglieds oder die Liquidation bei juristischen Personen.
- b) Die Austrittserklärung des Mitglieds. Diese kann nur in schriftlicher Form mit einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist an den Senatsvorstand zu richten. Für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bestehen die Verbindlichkeiten des Austretenden jedoch in vollem Umfang weiter.
- c) Den Ausschluss durch den Senatsvorstand aus wichtigen Gründen bei Korrespondierenden und Kollektivmitgliedern; der Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Fellows erfolgt durch die Generalversammlung. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied
 - den Statuten oder Reglementen der SAPHW zuwiderhandelt;
 - Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen der Organe nicht befolgt;
 - durch sein persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen der SAPHW oder des Berufsstandes gefährdet;
 - seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SAPHW während des laufenden Geschäftsjahres auch nach der zweiten Mahnung nicht erfüllt.

Gegen den Ausschlussentscheid des Senatsvorstands kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 6 Wochen seit der Mitteilung des Ausschlusses beim Senatsvorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

IV. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe der SAPHW sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Senat;
- c) der Senatsvorstand;
- d) das Generalsekretariat;
- e) die Kommissionen;
- f) die Aufsichtskommission.

Die Organe führen über ihre Sitzungen Protokoll. Sie können über Verhandlungspunkte nur abstimmen, wenn diese auf der entsprechenden Traktandenliste aufgeführt sind.

A. Die Generalversammlung

Art. 12

Zusammensetzung und Einberufung

Die Delegierten der Kollektivmitglieder, die Fördermitglieder, die Ehrenmitglieder und Fellows bilden zusammen die Generalversammlung, das oberste Organ der SAPHW.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Senatsvorstand einmal im Jahr (per E-Mail oder brieflich) einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen des Senatsvorstands statt, oder wenn ihre Einberufung von einem Fünftel aller oder von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird. Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind dem Senatsvorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen.

Die Einberufung hat innert 2 Monaten zu erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen in der Regel mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin durch den Senatsvorstand zu versenden.

Vorschläge für Traktanden und Anträge an die Generalversammlung sind dem Senatsvorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Art. 13

Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung entscheidet in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 30) und der Beschluss über die Auflösung der SAPHW (Art. 31), die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Wahlen zählt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 14

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht und des Budgets;
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Entlastung der Organe der SAPHW;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- f) Wahl der Aufsichtskommission (2 Revisoren) auf Antrag des Senatsvorstandes;
- g) Ernennung und Ausschluss von Fellows und Ehrenmitgliedern;
- h) Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung der SAPHW;
- i) Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschluss bei Kollektiv- und Fördermitgliedern.

B. Der Senat

Art. 15

Zusammen- setzung

Der Senat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Ordentlichen und Assoziierten Professoren der pharmazeutischen Wissenschaften mit Lehr- und Forschungstätigkeit an den Universitäten und Hochschulen in der Schweiz;
- b) Ehrenmitgliedern und Fellows;
- c) jeweils einem Delegierten der nationalen pharmazeutischen Fachgesellschaften und Vereine;
- d) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 16

Befugnisse und Aufgaben

Der Senat erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Die Senatssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. In dessen Abwesenheit wird ein Stellvertreter durch den Senatsvorstand benannt.
- b) Er schlägt dem Senatsvorstand Kandidaten als Fellows vor.
- c) Er schlägt dem Senatsvorstand die Aufnahme von Fachgesellschaften und Vereinen vor.
- d) Er gründet Kommissionen zur Erreichung der Ziele der SAPHW (Art. 3) und wählt deren Mitglieder.
- e) Er publiziert Empfehlungen, Stellungnahmen, Guidelines etc. gemäß den Zielen der SAPHW (Art. 3).
- f) Er verleiht die Reichstein-Medaille.

C. Der Senatsvorstand

Art. 17

Zusammen- setzung, Wahl und Amtsdauer

Der Senatsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Präsidenten;
- b) mindestens zwei Vizepräsidenten;
- c) dem Generalsekretär (ohne Stimmrecht);
- d) dem Protokollführer (ohne Stimmrecht);
- e) dem Kassier;
- f) den Beisitzern.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung gewählt. Als Präsident und Vizepräsidenten sind Mitglieder der Generalversammlung wählbar. Die Wahl erfolgt in der Regel 1 Jahr vor dem Amtsantritt. Der designierte Präsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senatsvorstandes teilnehmen.

Präsident und Vizepräsidenten werden jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Die Wiederwahl nach Erreichen des 70. Altersjahrs ist nicht möglich.

Im übrigen konstituiert sich der Senatsvorstand selbst.

Art. 18

Organisation

Der Senatsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft dieser es als nötig erachtet oder auf Verlangen von mindestens 2 Senatsvorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Senatsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, die Senatssitzungen und die Senatsvorstandssitzungen. Im Falle seiner Abwesenheit bestimmt er einen Vizepräsidenten zu seiner Vertretung. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Die Vizepräsidenten sind für die ihnen zugeteilten Geschäfte zuständig und vertreten den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit.

Der Kassier betreut die Finanzen, überwacht die Einhaltung des Budgets und erstellt den Voranschlag.

Der Generalsekretär ist der Leiter der Geschäftsstelle der SAPHW. Er arbeitet nach einem Pflichtenheft, das durch den Senatsvorstand erstellt wird.

Der Senatsvorstand kann Experten beiziehen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Senatsvorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 19

Befugnisse und Aufgaben

Der Senatsvorstand ist das Exekutivorgan der SAPHW. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) er übernimmt alle Aufgaben der SAPHW, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen;
- b) er beruft die Generalversammlung ein;
- c) er erledigt die laufenden Geschäfte und führt die von der Generalversammlung und vom Senatsvorstand gefassten Beschlüsse durch;
- d) er verfasst die für die Erfüllung der Aufgaben der SAPHW erforderlichen Tätigkeitsprogramme, Weisungen und Reglemente;
- e) er beauftragt den Senat mit der Einsetzung von Kommissionen;
- f) er nimmt Stellung zu den ihm von den internen Kommissionen vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten und genehmigt diese;
- g) er kann namens der SAPHW das Patronat über wissenschaftliche Arbeiten und Veranstaltungen übernehmen sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke unterstützen;
- h) er vertritt die SAPHW nach aussen;
- i) er wählt den Generalsekretär, den Kassier und die Beisitzer;

- j) er fasst Beschlüsse über den Beitritt der SAPHW zu anderen schweizerischen oder internationalen Vereinigungen sowie den Austritt aus solchen;
- k) er erstellt den Jahresbericht;
- l) er prüft die Jahresrechnung und das Budget und verfasst Anträge an die Generalversammlung bezüglich Jahresbeiträgen;
- m) er überwacht die Verwendung von Geldern durch interne Arbeitsgruppen;
- n) er bereitet die Generalversammlung vor;
- o) er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern, Fördermitgliedern und die Berufung von Korrespondierenden Mitgliedern;
- p) er wählt die Reichstein-Preisträger;
- q) er nominiert Ehrenmitglieder und Fellows zu Handen der Generalversammlung;
- r) er entscheidet über Beschwerden.

D. Das Generalsekretariat

Art. 20

Zusammensetzung

Das Generalsekretariat setzt sich zusammen aus dem Generalsekretär und dem Protokollführer.

Die Mitglieder des Generalsekretariats werden vom Senatsvorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt, Wiederernennung ist möglich.

Art. 21

Befugnisse und Aufgaben

Das Generalsekretariat erfüllt folgende Aufgaben:

- a) es unterstützt den Senatsvorstand in seinen Aufgaben;
- b) es koordiniert die finanzielle und organisatorische Infrastruktur der SAPHW;
- c) es ist für die interne Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen der SAPHW zuständig;
- d) es pflegt die Website der SAPHW;
- e) es unterstützt logistisch die Aktivitäten der SAPHW (Sitzungen, Veranstaltungen etc.);
- f) es führt das Archiv und kontrolliert die Protokollführung.

E. Die Kommissionen

Art. 22

Zusammensetzung und Wahl

Kommissionen zur Erreichung der Ziele der SAPHW (Art. 3) werden durch den Senat gegründet. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Senat ernannt. Die Kommissionen wählen ihren eigenen Präsidenten und einen Protokollführer.

Art. 23

Befugnisse und Aufgaben

Im Hinblick auf die in Art. 3 aufgeführten Ziele haben die Kommissionen die folgenden Aufgaben im Auftrag des Senats zu erfüllen:

- a) sie erstellen Berichte zu Themen der pharmazeutischen Forschung;
- b) sie verfassen Stellungnahmen der SAPHW zu aktuellen Themen mit pharmazeutischem Bezug;
- c) sie planen und organisieren wissenschaftliche Tagungen.

F. Die Aufsichtskommission

Art. 24

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Senatsvorstandes die Aufsichtskommission. Diese besteht aus 2 Revisoren.

Die Wahl der Revisoren erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Befugnisse und Pflichten

Die Aufsichtskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der SAPHW. Zu diesem Zwecke wird ihr von den entsprechenden Stellen uneingeschränkt Einsicht in Bücher, Belege, Kasse und Vermögensstand gewährt. Sie informiert den Senatsvorstand über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung und erstattet schriftlich Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie einen Antrag über die Entlastung des Senatsvorstands an die Generalversammlung.

V. Finanzen

Art. 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27

Mittel

Die Ausgaben der SAPHW werden durch folgende Mittel bestritten:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Subventionen und zweckgebundene Forschungsbeiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c) Erträge des Vermögens oder aus dem Verkauf von Publikationen und anderen wissenschaftlichen Werken (Gutachten etc.);
- d) freiwillige Zuwendungen Dritter.

Art. 28

Verpflichtung und Haftung

Die SAPHW wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zu Zweien durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einerseits und ein anderes Mitglied des

Senatsvorstandes andererseits. Für die Verbindlichkeiten der SAPHW haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder sowie die Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 29

Beanspruchung finanzieller Mittel Kommissionen, welche finanzielle Mittel beanspruchen, haben dem Senatsvorstand projektbezogene Budgets vorzulegen und jährlich über die Verwendung der Mittel schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Statutenänderungen und Auflösung der SAPHW

Art. 30

Statutenänderung Vorschläge sind schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen. Fristgerecht eingereichte Vorschläge sind vom Senatsvorstand für die nächste Generalversammlung zu traktandieren. Die Einladung zu dieser Generalversammlung muss den Wortlaut des Änderungsantrages enthalten.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 31

Fusion und Auflösung Eine Fusion der SAPHW kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder nichtwirtschaftlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, Institution erfolgen.

Die Auflösung der SAPHW kann insbesondere erfolgen, wenn sie die Ziele und den Zweck gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllen kann.

Die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Massgebender Text Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung für die Interpretation der Statuten verbindlich.

Art. 33

Inkrafttreten Die Statuten sind nach Verabschiedung durch die Generalversammlung am 20. April 2015 in Kraft getreten.

Revision 1: Am 20. April 2016 von der GV einstimmig genehmigt.

Revision 2 (Art. 8): Am 30. April 2019 von der GV einstimmig genehmigt.

Revision 3 (Art. 5, 9): Am 23. Juni 2020 von der GV einstimmig genehmigt.

sign. Prof. Dr. Gerrit Borchard
Präsident SAPHW

sign. Prof. Dr. Rudolf Brenneisen
Generalsekretär SAPHW

sign. Dr. Benoîte Kaeser
Sekretärin SAPHW